

AMTSBLATT

DES K. u. K. KREISKOMMANDOS in OPATÓW.

Abonnement vierteljährig 3 Kronen, einzelne Exemplare 10 Heller. Nr. 9. Opatów, am 1. Mai 1916.

1.

AN DIE BEVÖLKERUNG des Generalgouvernements!

Seine k. u. k. Apostolische Majestät, mein Allerhöchster Herr, haben mich allergnädigst zum Statthalter in Galizien zu ernennen geruht. Ich scheide daher von dem Posten des Generalgouverneurs.

Es fällt mir nicht leicht, dieses mir liebgewordene Land zu verlassen.

Die Militärverwaltung war unter meiner Leitung nach Kräften bestrebt, in diesem Lande die Folgen des Krieges zu lindern, den hilfsbedürftigen Bevölkerungsschichten über die schwere Gegenwart hinwegzuhelfen und soweit es die Verhältnisse gestatten, das wirtschaftliche uud kulturelle Leben des Landes wieder in normale Bahnen zu lenken. Ich lege die Fortsetzung dieser Aufgaben voll Vertrauen in die Hände meines Nachfolgers.

Viele von Euch haben mich bei der Arbeit im Interesse des Gemeinwohles tatkräftig und hingebungsvoll unterstützt. Ich danke ihnen hiefür im eigenen und im Namen der Allgemeinheit.

Die ernste Auffassung, das Talent und der Arbeitseifer, die ich bei dieser gemeinsamen Arbeit bei vielen Bürgern des Landes mit Befriedigung wahrzunehmen Gelegenheit hatte, lassen mich für die Zukunft des Landes das Beste erhoffen.

Ich danke auch der gesamten Bevölkerung für ihr nahezu ohne Ausname tadelloses Verhalten.

So sage ich Euch denn herzlichst lebewohl und wünsche dem Lande Gottes Segen, auf daß es sich entwickle und gedeihe und eine schöne Zukunft erfahre.

Lublin, am 23. April 1916.

ERICH Frh. v. DILLER, m. p.
General-Major.

2.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 23. April 1916 Einführung der Sommerzeit für das Jahr 1916.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Für die Zeit vom 1. Mai bis 30. September 1916 wird eine besondere Zeitrechnung (Sommerzeit) eingeführt.

Darnach beginnt der 1. Mai 1916 am 30. April um 11 Uhr nachts der bisherigen Zeitrechnung, der 30. September endet 1 Stunde nach Mitternacht der in dieser Verordnung festgesetzten Zeitrechnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

ERZHERZOG FRIEDRICH m. p. Feldmarschall

3.

Förderung des Rübenbaues.

Ad Vdg. des M. G. G. Nr. 20702|1916, wird im Nachhange zu der im Amtsblatte Nr. 6 Pkt. 7 verlautbarten Vdg. des M. G. G. Nr. 13110 vom 1.|3. 1916 nachstehendes bekanntgegeben.

Den Landwirten, welche Zuckerrüben bauen, wird das Verkaufsrecht auf Zucker eingeräumt u. zw. pro Morgen angebaute Rübenfläche 1|2 Pud Zucker. Dieses Quantum Zucker ist den Landwirten von der Zuckerfabrik, sobald sie den Anbau vollendet haben zu nachstehenden Preisen auszufolgen:

Pro 100 Kilogramm (244 Pfund) Kristallzucker zum Preise von 100 Kronen;

Pro 100 Kilogramm Würfelzucker zum Preise von 108 Kronen.

Die Zuckerfabrik in Czenstocice hat über diese Verkäufe an die Rübenbauern eine besondere Evidenz zu führen und ist eine Abschrift dieser Vormerkung bis 31. Mai 1916 dem Kreiskommando vorzulegen.

Der Rübenanbau stellt sich nach dem erlassenen diesjährigen Vorschriften in Bezug auf die Uebernahmspreise als äusserst lohnend und liegt es im eigensten Interesse der Produzenten die Rübenproduktion äusserst intensiv zu gestalten.

4.

Reparatur und Erhaltung der Gemeindewege.

Fast alle Gemeinde-und unbeschotterte Landstrassen des Kreises befinden sich in einem sehr schlechten Zustande. Die Instandsetzung derselben und sonach eine rationelle Instandhaltung ist dringend notwendig, kommt in erster Linie der Bevölkerung zu gut und ist eine der vornehmlichsten Pflichten der Gemeinden.

Hiezu ordne ich folgendes an:

1) Bei allen unbeschottertern Landstrassen und wichtigeren Gemeindewegen, welche entweder Hauptstrassenzüge sind oder zu solchen führen, sind vor allem beiderseitige Strassengräben auszuheben, um den Wasserabfluss von der Fahrbahn zu ermöglichen.

2) Alle im Strassenkörper entstandenen Löcher und Tiefen, sowie durch Fuhrwerke bewirkten Einschnitte müssen regelmässig planiert werden.

3) Alle an diesen Strassen befindlichen Holzbrücken und Steindurchlässe sind genau zu besichtigen und im Bedarfsfalle müssen dieselben auf solche Art und Weise repariert werden, um die Komunikation und besonders den Lastverkehr sicher zu stellen. Wegen Bewilligung der Holzbeistellung aus Staatswäldern, können die Gemeinden beim Kreiskommando bittlich werden.

4) Alle oben angeführten Erdarbeiten und Herstellungen von Strassenobjekten müssen mit eigenen Kräften der betreffenden Gemeinden durchgeführt werden. Diese Arbeiten sind bei Eintreitt der günstigen Witterung sogleich in Angriff zu nehmen und im Laufe der nächsten Monate im einen solchen Zustand zu bringen, dass der Lastverkehr zu allen Jahreszeiten ungehindert sich abwickeln kann.

Alle Herren Wójte werden unter persönliche Verantwortung aufgefordert, die unterstellten Soltyse über die angeordneten Arbeiten zu beaufsichtigen und darauf zu sehen, dass nach stärkeren Regengüssen und während langdauernden Tauwetters, alle entstandenen Schäden an den Strassen sofort durch die Gemeinde hergestellt werden.

Vorstehende Anordnungen betreffen nur die Gemeinde und Landstrassen im Kreise; die Chausseen werden durch Organe des Kreiskommandos in Stand gehalten.

Diese Verordnung bezieht sich aber keineswegs auf die über Łagów, Opatów, Gierczyce und Ożarów nach Tarłów und von Ożarów nach Lukawa (Kreis Sandomierz) führenden Gemeindestrassen, da diese Wege gegenwärtig auf Staatskosten in Schotterstrassen umgewandelt werden.

5.

Rahmerzeugungsverbot.

Ad M. G. G. F. Nr. 24893.

Mit Rücksicht auf die Notwendigkeit, mit allen fettquellen äusserst sparsam umzugehen, wird der Verschleiss von Rahm allgemeine verboten; gestattet ist bloss die Rahmerzeugung behufs Verbutterung.

Diese Verordnung tritt am heutigen Tage in Kraft. Mit dem Tage der Kundmachung dieser Verordnung im Amtsblatte des k. u. k. Kreiskommandos ist der Verkauf von Obers-Kaffee in den Kaffeehäusern (Zuckerbäckereien) unbedingt untersagt.

Jede Übertretung dieser Verordnung wird streng bestraft.

6.

Wiederaufnahme der Tätigkeit der Hagelversicherungsgesellschaft „Ceres“ in Warschau.

Die wechselsetige Hagelversicherungsgesellschaft „Ceres“ in Warschau hat ihre Tätigkeit wieder aufgenommen.

Zur Leitung der Agenden der Gesellschaft im Bereiche des M. G. G. wird für die Dauer der Hagelsaison eine Sektion der Warschauer Zentrale in Lublin errichtet.

Im Auftrage der Zentrale werden folgende Herren im h. o. Verwaltungsgebiete tätig sein: Johann Tomorowicz, Franz Chądzyński, Witold Garczyński, Stefan Piechowski und Władysław Tarnowski.

7.

Errichtung einer Zweigverwaltung des warschauer „Towarzystwo przemysłowców Królestwa Polskiego“ in Lublin.

Dem Vereine „Towarzystwo przemysłowców Królestwa Polskiego“ in Warschau wurde gestattet, seine Tätigkeit im Bereiche des M. G. G. wieder aufzunehmen und zu diesem Zwecke eine Zweigverwaltung in Lublin zu errichten.

8.

Warnung.

Da das Militärgeneralgouvernement grosse Strassenbau- und Weichselregulierungsarbeiten in Angriff zu nehmen beabsichtigt, die dem ganzen Lande grosse wirtschaftliche Vorteile bringen und den einzelnen Arbeitern eine ausgiebige Erwerbsquelle darbieten werden, hat die k. u. k. Militärverwaltung sich veranlasst gesehen, die einheimische Bevölkerung zu diesen Arbeiten zuzuziehen und die Arbeiter in Arbeiterabteilungen zu formieren.

Der Zweck dieser Massnahmen wird aber allgemein missverstanden, da sich die Bevölkerung durch falsche Gerüchte irreführen lässt.

Eine Folge davon ist auch das Verhalten der männlichen Bevölkerung der an der Bahnstrasse liegenden Ortschaften. Die Männer erscheinen nur in sehr geringer Zahl zur Arbeit, Pflöcke und Profile werden gewaltsam herausgerissen, getadelte Arbeiter sind renitent, fertige Arbeit wird mit Fuhrwerken befahren und ruiniert.

Ein derartiges Vorgehen kann auf keinen Fall geduldet werden und ich werde die strengsten Massregel ergreifen, um jeden Versuch einer derartigen Unbotmässigkeit im Keime zu ersticken.

Die zahlreichen Fälle der bereits aus diesem Grunde vorgenommenen Verhaftungen mögen der Bevölkerung zur Warnung dienen.

9.

KUNDMACHUNG. des k. u. k. Militär-Generalgouvernements.

Im Laufe des Monates Mai, sobald die Frühjahrsfeldarbeiten im allgemeinen beendet sein werden, wird die k. u. k. Militärverwaltung im Bereiche des Generalgouvernements Straßenbauten in großem Umfange, sowie Bauten an der Weichsel in Angriff nehmen.

Hiezu werden viele Arbeiter benötigt werden.

Die Militärverwaltung wird diese Arbeiter der Landesbevölkerung entnehmen und sie zu Arbeiterabteilungen vereinigen.

Jede dieser Abteilungen wird, soweit als möglich, in ihren Heimatsorte oder in der Nähe desselben arbeiten. Die Verwendung einzelner Abteilungen in anderen Kreisen des Generalgouvernements wird sich allerdings nicht vermeiden lassen. Es wird jedoch ausdrücklich betont, daß alle Arbeiterabteilungen im Bereiche des Generalgouvernements für das österr.-ungar. Okkupationsgebiet in Polen verbleiben werden.

Es werden nach Maßgabe des Bedarfes alle arbeitsfähigen Männer zur Arbeit herangezogen werden. Eine Ausnahme bilden nur diejenigen, welche hievon mit Rücksicht auf ihren Lebensberuf oder auf überwiegende andere Interessen von den Kreiskommandos auf Grund der diesfalls ergangenen Weisungen enthoben werden.

Im Bedarfsfalle werden auch freiwillig sich meldende Frauenspersonen beschäftigt werden.

Die Arbeiter werden entsprechend entlohnt und verpflegt werden.

Die Bevölkerung wird auf diese bevorstehende Maßnahme und deren Zweck schon jetzt aufmerksam gemacht, damit niemand unrichtigen Mitteilungen darüber Glauben schenke.

Da es sich um Arbeiten handelt, die dem ganzen Lande wirtschaftliche Vorteile bringen werden und da auch jeder einzelne Arbeiter hiebei genügend verdienen wird, um sich und seine Familie zu erhalten, erwartet die Militärverwaltung, daß alle arbeitsfähigen Männer sich im wohlverstandenen eigenen Interesse freiwillig zur Einreihung in die Arbeiterabteilungen melden und hiedurch Zwangsmaßregeln vermeiden werden; denn da die geplanten Arbeiten vom Standpunkte der Militärverwaltung unbedingt notwendig sind — werden sie unter allen Umständen durchgeführt werden müssen.

Die Militärverwaltung hofft, daß es nicht notwendig sein wird, zu Zwangsmitteln zu greifen.

Lublin, am 20. April 1916.

Für den Militärgeneralgouverneur:
DIETRICHSTEIN m. p. Generalmajor.

10.

Nachfrage nach Hochbaupolieren.

Für durchzuführende Adaptierungen an grösseren Hochbauten werden seitens der Bahnerhaltungssektion 11|4 der k. u. k. Heeresbahn in Ostrowiec verlässliche und tüchtige Poliere gesucht, die schon früher bei grösseren Bauten in Verwendung standen.

Nähere Auskunfte, insbesondere bezüglich der Lohnfragen, werden in der Kanzlei der Bahnerhaltungssektion 11|4 in Ostrowiec erteilt.

11.

Reisen nach Deutschland aus dem österr.-ung. Okkupationsgebiet.

Ad M. G. G. Verord, B. Präs Nr. 4325|16 wird verlautbart.

Allen Personen, die sich aus dem Okkupationsgebiete nach Deutschland begeben wollen, mache ich bekannt, daß, wenn sie auch im Besitze eines vorschriftmässig ausgestellten Reisepasses sind, ihnen der Eintritt nach Deutschland nur auf Grund eines besonderen Passierscheines des Stellvertretenden Generalstabes der Armee in Berlin gestattet werden kann. Das zum Eintritt nach Deutschland ferner noch erforderliche Passvisum einer deutschen diplomatischen oder konsularischen Vertretung wird erst nach Erlangung dieses Passierscheines dem Reisepass beigegeben.

12.

Portofreiheit für Amtskorrespodenzen.

Kundmachung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements vom 14. Februar 1916.

Laut Verordnung des k. u. k. Armeeoberkommandos von 1. Jänner 1916 M. V. Op. Nr. 127302 wird der Amtskorrespondenz der Magistrate, Gemeindeämter und Matrikelführer des k. u. k. Okkupationsgebietes in Polen im wechselseitigen Dienstverkehr, dann im Verkehre mit den k. u. k. Militärbehörden, den Friedensrichtern und Gemeindegerichten im Okkupationsgebiet die portofreie Versendung zuerkannt.

13.

Kundmachung

wegen Pferdediebstahl.

In der nacht von 9. auf den 10. April l. J. wurde der Grundwirtin Konrada Machnicka in Janopol, Gemeinde Lasocin, Kreis Opatów, ein Pferd, 6 Jahre alt, gut genährt, Grauschimmel, auf beide Augen blind, an den Vorderfüssen beschlagen, von unnbekanten Tätern gestohlen.

Umstände, welche zur Eruierung der Täter oder des gestohlenen Gutes führen können, sind dem Militärgerichte in Opatów bekanntzugeben

14.

Urteil.

Das Mil. Gericht des k. u. k. Kreiskommandos als Standgericht in Opatów hat nach der am 23., 24, und 25. März 1916 durchgeführten Hauptverhandlung zu Recht erkannt:

1. Bronisław KRAWCZYŃSKI, in Żuchowice ge-

boren, 27 Jahre alt, röm. kath., ledig, Sohn des Josef und der Franziska geb. Osiakowski, Fabriksarbeiter und Maurergehilfe, wohnhaft in Denków, Gem. Częstocice;

2. Stefan BANASZEWSKI, in Szczyglice, Gem. Górki, Kreis Sandomierz geboren, 31 Jahre alt, röm. kath., verheiratet, Sohn des Johann und der Josephine geb. Zimoląg, Fabriksarbeiter und Zimmermann, wohnhaft in Denków, Gem. Częstocice.

3. Peter KIELOCH, in Ruda Baltowska geboren, 55 Jahre alt. röm. kath., verheiratet, Sohn des Martin und der Antonie Kieloch Waldheger in Maksymilianów, Gem. Ruda-Kościelna;

SIND SCHULDIG:

sie haben am 14. Dezember 1915 in Jelenia-Góra Gem. Bodzechów im Hause des Kasimir Heba und Adam Bojara das Verbrechen des Raubes gem. § 483 M. St. G. und an demselben Tage in Sudole, Gem. Bodzechów an der Person des Joachim Antonkiewicz das Verbrechen des Mordes gem. § 483 M. St. G. begangen und werden hiefür gem. § 488 M. St. G. und auf Grund der Verordnung des A. O. K. vom 16. März 1915 Op. Nr. 32183 zum Tode durch den Strang verurteilt.

Das todesurteil wurde am 28, März 1916 vollzogen.

15.

Urteil.

Das Militärgericht des Kreiskommandos als Standgericht in Opatów hat nach der am 13. und 14. April l. J. durchgeführten Hauptverhandlung die Banditen:

1. Anton BROMIRSKI, in Opatów geboren, 23 Jahre alt, röm. kath., ledig, Sohn des Johann und der Rosalie, Fabriksarbeiter, wohnhaft in Doly-biskupie;

2. Johann Leopold DZIUBIŃSKI, in Radzymin geboren, 27 Jahre alt, verheiratet, Sohn des Peter und der Julie, Bäcker, wohnhaft in Nietulisko;

3. Siegmund RYSIAK, im Jahre 1894 in Ostrowiec geboren, röm. kath., ledig, Sohn des Josef und der Josephine geb. Juresz, Maurergehilfe, wohnhaft in Ostrowiec,

des Verbrechens des Raubes gem. § 483 M. St. G. und ausserdem den Siegmund Rysiak des Verbrechens des versuchten Mordes gem. §§. 15 und 413 schuldig erkannt und sie hiefür gem. §. 415 M. St. P. O. und auf Grund der Verordnug des A. O. K. vom 16. März 1915 Op. Nr. 32183 zum Tode durch den Strang verurteilt.

Das Todesurteil wurde am 17. April l. J. vollzogen.

16.

Urteil.

Das Militärgericht des k. u. k. Kreiskommandos als erkennendes Standgericht in Sandomierz hat mit dem Urteil vom 1. März 1916 zu Recht erkannt:

Josef WRONA (false Anton Kwaśniewski) in Iwaniska, Kreis Opatów geboren, 23 Jahre alt, röm. kath., russ. Deserteur, in Zimna-Woda, Kreis Sandomierz wohnhaft, Sohn des Josef und der Rozalia,

IST SCHULDIG:

1. er habe in Kujawy in der Nacht vom 27. auf dēn 28. August 1915 der Marie Chec Gewalt angetan, indem er sich durch gefährliche Drohungen Einlass in die Wohnung derselben erzwang und hierauf unter gleichzeitiger Bedrohung der Mutter der Genannten die Ausfolgung von 200 Rubel, welchen Betrag er bei ihr vermutete, verlangte, um sich dieses Betrages zu bemächtigen;

2. er habe in derselben Nacht und auf dieselbe Weise in Kujawy dem Grundwirten Josef Iskra den Betrag von 34 Rub. geraubt;

3. er habe in einer Nacht in der ersten Hälfte des Monates November 1915 der Marie Furmańska Gewalt angetan, indem er sich durch gefährliche Drohungen in deren Wohnung Einlaß erwang, aus einem Gewehre in mörderischer Absicht einen Schuß gegen die Genannte abgab, ohne sie jedoch zu treffen und hierauf sie mit dem Gewehrkolben misshandelte, um sich des Geldes, das er bei ihr vermutete, zu bemächtigen.

und habe hiedurch: ad 1, 2 u, 3 das Verbrechen des Raubes gem. §. 483 M. St. G., ad 3. das Verbrechen des versuchten Mordes gem. §§. 15 u. 414 (414 Punkt 2) M. St. G. begangen und wird hiefür gem. § 487, 488 u. 96 M. St. G., 444 Abs. 2 M. St. P. O. u. auf Grund der Verordnung des A. O. K. vom 16. März 1915 Op. Nr. 32183 zum Tode durch den Strang verurteilt.

Nach Umwandlung der Todesart wurde an Josef Wrona das Todesurteil durch Erschiessen am 1. März l. J. in Sandomierz vollzogen.

17.

Steckbrief.

Am 27. März 1916 wurde die in Iwaniska, Kreis

Opatów, wohnhafte Marie Kargulewicz von Julja Wąsik, geb. in Jwaniska, Kreis Opatów im Jahre 1858 und dort wohnhaft, körperlich schwer beschädigt.

Julja Wąsik ist geflüchtet und hält sich unbekannten Ortes auf.

Dieselbe ist im Betretungsfalle dem k. u. k. Militärgerichte in Opatów einzuliefern.

18.

Steckbrief.

Am 5. April l. J. wurde in Radostów, Gemeinde Rembów, Kreis Opatów, die Grundwirtin Franziska Kozłowska von dem entsprungenen Kerkersträflinge Michael Soja ihrer Barschaft im Betrage von 1950 Rb. beraubt.

Der Täter Michael Soja ist in Szumsko, Gem. Rembów, Kreis Opatów geboren und zuständig, 26 Jahre alt, röm. kath., ledig, Taglöhner in Szumsko.

Personenbeschreibung.

160 cm. hoch, mittelstark, braunes Haar, glattes und auffallend rotes Gesicht.

Alle Kommanden, Sicherheistsbehörden und Organe werden ersucht, nach dem Geflüchteten zu forschen, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und dem k. u. k. Militärgerichte in Opatów einzuliefern.

Nichtämtlicher Teil.

Die Einsammlung und Verwertung der Maikäfer als Futtermittel.

Der Einsammlung der Maikäfer kommt in diesem Jahre eine besondere Bedeutung zu, ist doch in der Kriegszeit die Abhaltung tierischer und pflanzlicher Schädlinge von den Kulturpflanzen noch viel wichtiger als im Frieden. Dazu kommt, dass sich die Maikäfer als vorzügliches Futtermittel eignen, daß auch schon zu normalen Zeiten von einsichtigen Landwirten beachtet wurde, das aber in der gegenwärtigen Zeit der Futterknappheit überall und allgemein und in rationeller Weise ausgenützt werden muss. Schon in Friedenszeiten stellten die Maikäfer ein gutes Futtermittel für Hühner, sonstiges Geflügel und Fische dar, weil dieselben etwa 38% verdauliches Eiweiss und 10% Fett enthalten. Auch Schweinen sind sie als Beifutter etwa zu Kartoffeln sehr zuträglich und ist es in diesem Falle notwendig sie gut abzubrühen, damit die Schweine nicht vom „Riesenkratzer" einem gefährlichen Eingeweidewurm befallen werden Wird schon durch, in den meisten Ländern bestehende Landesgesetze die Vertilgung der Maikäfer als Schädlinge der Landwirtschaft, den Grundbesitzern zur Pflicht gemacht, deren Einhaltung von den Gemeindevorstehern überwacht wird, so kann wohl mit Zuversicht erwartet werden, dass diese im allgemeinen Inresse so wichtige Aufgabe im heurigen Kriegsjahre nicht verabsäumt wird, handelt es sich ja auch zur Streckung unserer knappen Futtervorräte beizutragen. Für die Sicherstellung der erforderlichen Arbeitskräfte zur gründlichen Durchführung der Aktion wurde vorgesorgt, indem die Unterrichtsverwaltungen die Schuljugend in den Dienst dieser gemeinnützigen Sache gestellt hat. Insoweit die gesammelten Käfer von den Landwirten nicht im eigenen Betreibe verfüttert werden, werden sie durch Vermittlung der Futtermittelzentrale in Wien I. Bezirk, Trattnerhof 1 zum festen Preise von 1 Krone für das Kilo getrockneter Maikäfer angekauft. Bemerkt wird, dass ungefähr 8 bis 10 Liter frischer Maikäfer 1 Kilo getrockneter Maikäfer abgeben.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

Valerian FEHMEL

Oberst m. p.

Druck. „Progress" in Opatów.